

08.11.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2725 vom 4. Oktober 2023
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/6232

Vermögensabschöpfung- Wo sind die Zahlen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Verhinderung von Geldwäsche ist ein entscheidendes Element im Kampf gegen organisierte Kriminalität. Eine sehr wirksame Bekämpfung der Geldwäsche ist dabei die Vermögensabschöpfung. In den letzten Jahren gab es verschiedene legislative Versuche, die Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung zu erleichtern. Seit 2017 können etwa Gerichte illegal erworbene Taterträge selbstständig einziehen.

Gerade Immobiliengeschäfte stellen für Akteurinnen und Akteure der organisierten Kriminalität eine Möglichkeit dar, die Herkunft illegal erworbener Vermögenswerte zu verschleiern und in den legalen Wirtschaftskreislauf zu transferieren.

Auf der Seite des Justizministeriums wird die besondere Bedeutung der Vermögensabschöpfung daher auch besonders hervorgehoben.¹

Umso erstaunlicher ist es, dass hierzu weiter keine veröffentlichten Zahlen und Statistiken existieren.

Auch im Rahmen der Beantwortung unserer Kleinen Anfrage 2352 „Task Force NRW - Weiterführung des Erfolgskonzeptes?“ wurde auf Frage 4 geantwortet, dass eine statistische Erfassung der Wertabschöpfung in Hinblick auf Task-Force-Verfahren nicht erfolge.²

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 2725 mit Schreiben vom 8. November 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

¹<https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/zeos/index.php>

²Antwort FM Drucksache 18/5987 20.09.2023

1. *Liegen interne Zahlen darüber vor, in welcher Höhe im Jahr 2022 vermögensabschöpfende Maßnahmen in wievielen Strafverfahren stattgefunden haben?*

Der Landesregierung liegen keine internen Daten vor, aus denen sich ergibt, in welcher Höhe im Jahr 2022 vermögensabschöpfende Maßnahmen in wie vielen Strafverfahren (gerichtliche Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage) stattgefunden haben.

In der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) wird u. a. erfasst, ob in einem Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage Maßnahmen der Vermögensabschöpfung angefallen sind. Hingegen wird die Höhe der vermögensabschöpfenden Maßnahmen in der StP/OWi-Statistik nicht erfasst.

Der Strafverfolgungsstatistik lässt sich ebenfalls nur die Anzahl der Einziehungsentscheidungen, nicht aber deren jeweilige Höhe entnehmen.

Ebenso bilden die Haushaltsdaten des Justizhaushalts nicht die Gesamteinnahmen aus der Vermögensabschöpfung ab, da beispielsweise Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung, die im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens möglicherweise an Geschädigte ausgezahlt werden müssen, nicht zum Landeshaushalt verbucht werden. Ebenso fließen zurückzuzahlende Steuern nicht in den Justizhaushalt, sondern an die Finanzverwaltung. Zudem ist eine Aufschlüsselung danach, aus wie vielen Strafverfahren die Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung zum Landeshaushalt herrühren, nicht möglich.

Eine Erhebung der erfragten Daten würde daher eine Einzelauswertung sämtlicher Verfahrensakten erfordern. Dies ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht leistbar.

2. *Werden aktuell die Daten der erfolgten Vermögensabschöpfungen zur späteren Verwendung gespeichert?*

Die buchhalterischen Daten zu den Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung werden in dem justizseitigen Kostenrechnungsprogramm oder der landeseigenen SAP-Anwendung der Finanzverwaltung „EPOS.NRW“ gespeichert. Die im Rahmen der bundesweit abgestimmten Justizgeschäftsstatistiken erhobenen statistischen Daten werden ebenfalls zur weiteren Verwendung gespeichert. Darüber hinausgehende, interne Daten zu erfolgten Vermögensabschöpfungen werden hingegen nicht erhoben oder vorgehalten.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen erstellt jährlich das Lagebild Finanzermittlungen. Darin enthalten sind Daten zu allen Ermittlungsverfahren der Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, in denen vorläufige Vermögenssicherungen auf präventiver bzw. repräsentativer Rechtsgrundlage erfolgten. Das Lagebild wird jährlich veröffentlicht. Die Summe der vorläufig gesicherten Vermögenswerte weicht häufig von der späteren tatsächlichen Einziehungssumme ab, die rechtskräftig im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens ausgeurteilt wird.

3. **Wie soll eine erfolgreiche Vermögensabschöpfung in Nordrhein-Westfalen in Zukunft dokumentiert werden?**
4. **Ist die Schaffung von Statistiken im Bereich der Vermögensabschöpfungen geplant?**
5. **Wenn ja, ist eine aufgeschlüsselte Dokumentation nach zugrundeliegenden Deliktsbereichen und Tätergruppen vorgesehen?**

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Änderungen an der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) bzw. in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) im Bereich der Vermögensabschöpfung sind zum 1. Januar 2024 nicht geplant.

Das Bundesministerium der Justiz erarbeitet im Übrigen einen Referentenentwurf zu einem Strafrechtspflegestatistikgesetz. Der Bundesminister der Justiz hat angekündigt, auf der diesjährigen Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister über den aktuellen Bearbeitungsstand berichten zu wollen. Inwieweit darin Vorgaben auch zur Erfassung von Maßnahmen der Vermögensabschöpfung enthalten sind, bleibt abzuwarten.

Da es sich bei den Justizstatistiken um bundeseinheitliche beziehungsweise länderkoordinierte Erhebungen handelt, ist eine einseitige Änderung der Erhebungsmethodik in Nordrhein-Westfalen nicht angezeigt.